

Zeitschrift: Schweizerische Zeitschrift für Forstwesen = Swiss forestry journal = Journal forestier suisse
Herausgeber: Schweizerischer Forstverein
Band: 49 (1898)
Heft: 3

Rubrik: Forstliche Nachrichten = Chronique forestière

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 15.03.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Forstliche Nachrichten — *Chronique forestière.*

Bund — *Confédération.*

Status des höhern Forstpersonals. Nach dem neuesten Etat der Schweiz. Forstbeamten stunden auf den 1. Januar 1898 im Dienste des Staates (Bund und Kantone) 121 und im Dienste der Gemeinden und Korporationen 35, zusammen 156 Forstbeamte mit wissenschaftlicher Bildung. Seit 1896 hat sich die Zahl der Gemeindeforstverwalter in den Kantonen Luzern und Freiburg je um einen vermindert; sonst ist der Bestand der nämliche geblieben.

Im Uebrigen haben wir zum Etat noch berichtend nachzutragen, dass seit dem 1. Januar dieses Jahres die beiden Adjunkte des eidgen. Oberforstinspektorates nicht mehr den nämlichen Rang einnehmen, sondern der ältere derselben am 18. Dezember 1897 vom h. Bundesrate als I. Adjunkt bezeichnet worden ist.

Kantone — *Cantons.*

Nidwalden. Nochmals die aufgerüstete Holzabgabe. Wie die Korrespondenz in Nr. 1, 1898, dieser Zeitschrift mitgeteilt hat, war letzten Herbst der Regierungsrat genötigt, eine Beschwerde gegen Anwendung des grundsätzlichen Entscheides des h. Bundesrates vom 27. Januar 1891 abzuweisen und zu verlangen, dass in Zukunft kein Losholz mehr auf dem Stocke zur Verteilung gelange, sondern solches vorher gemeinsam gefällt, aufgerüstet und an die Abfuhrwege transportiert werde.

Nachdem die allgemeine Durchführung dieser zu einer geordneten Wirtschaftsführung unerlässlichen Massregel so lange Jahre hingehalten worden, diese selbst aber trotz aller angewandten Mittel nicht zu beseitigen gewesen war, hätte man glauben sollen, es würden sich die wenigen noch Widerstrebenden nun endlich einmal dem letztergangenen mit höchst aner kennenswerter Bestimmtheit abgefassten regierungsrätlichen Erlass unterziehen. Leider war dies nicht der Fall. Immer noch konnte Eine Korporation sich nicht in die Lage der Dinge schicken, sondern beschloss, gegen den missbeliebigen Entscheid nochmals Sturm zu laufen. Um aber dem Widerstand möglichsten Erfolg zu sichern, erliess man ein Cirkular an die übrigen 14 waldbesitzenden Korporationen des Kantons, dieselben auffordernd, zu einem gemeinsamen Vorgehen gegen diese „*nicht im Interesse der Korporationen erachtete*“ Verfügung des Regierungsrates Hand zu bieten.

Die Antworten dürften aber kaum nach Wunsch ausgefallen sein. Von sämtlichen Korporationen schloss sich nämlich nur eine einzige den Initianten an und zwar gerade diejenige, in deren stark entwaldetem Alpengebiet die beiden gefährlichsten Wildbäche des ganzen Kantons, welche für ihren Verbau nicht viel weniger als eine halbe Million Franken verschlungen haben, ihren Ursprung nehmen.

Alle übrigen Korporationen hingegen lehnten ihre Beteiligung ab und unter diesen auch Stans, obschon hier erst ein Jahr früher nach sehr heftiger Opposition die aufgerüstete Holzabgabe eingeführt worden war. Dieses eine Jahr hat eben genügt, die Nutzungsberechtigten von dem grossen Vorteil der Neuerung zu überzeugen.

Dieser klägliche Ausgang der beabsichtigten Bewegung wird wohl der Anfang des Endes sein. Zugleich aber ist er ein sprechendes Beispiel dafür, wie man durch ruhiges und taktvolles, aber konsequentes und zielbewusstes Vorgehen imstande ist, unsere Bevölkerung schliesslich für einen anfangs beinahe nicht realisierbar scheinenden Fortschritt zu gewinnen.

Glarus. Expropriation von Holzdurchfahrtsrechten. Die bis 1896 bestehenden Gesetze, betreffend den Holztransport hatte die Landsgemeinde in den Jahren 1594, 1701 und 1820 angenommen. Es enthielten dieselben hauptsächlich Bestimmungen über die Zeit, da Holz „gereistet“* werden durfte, sowie solche zur Sicherheit des Verkehrs auf Landstrassen und Wegen. Das bürgerliche Gesetzbuch für den Kanton Glarus vom Jahr 1869 brachte betreffend den Holztransport nur eine neue Bestimmung; gemäss § 29 konnte der Eigentümer einer Bergwaldung, welche *nicht bereits ausgewiesene Reistrechte* besitzt, von den Eigentümern der unterhalb gelegenen Grundstücke an geeigneter Stelle den Durchlass des Holzes, nötigenfalls vermittelt „Reisten“ desselben, gegen volle Entschädigung verlangen.

Die anno 1896 bestehenden Gesetze über das Holzreisten waren somit Jahrhunderte alt und trugen den heutigen Wertverhältnissen und der heutigen Verwendung und Verwertung des Holzes nicht Rechnung, denn die meisten Waldungen waren auf die nächstgelegenen, oft schlechten natürlichen Erdriesen angewiesen. Zu Bauzwecken geeignete Nutzhölzer konnten nur als Brennholz Verwendung finden, wenn nicht der gute Wille der in Betracht kommenden Liegenschaftsbesitzer die Benutzung eines bessern Transportweges ermöglichte. Nach dem bestehenden Rechte konnte ein Liegenschaftsbesitzer sogar gegen die Anwendung der besten technischen Mittel für den Holztransport — wie Drahtseile — durch welche nur der Luftraum über einer Privatliegenschaft in Anspruch genommen würde, Einsprache erheben, wenn ihn dadurch auch nicht der geringste Schaden traf.

Unter dem Titel: Expropriationsrecht für Holzdurchfahrten wurde infolge einer Memorialseingabe durch Landsgemeindebeschluss vom 10. Mai 1896 dem § 29 des bürgerlichen Gesetzbuches für die Zukunft folgende Fassung gegeben:

„Der Eigentümer einer Waldung, welche keine oder nur unzureichende und für das Holz schädliche Transportrechte besitzt, ist befugt, von den Eigentümern der benachbarten Grundstücke die Einräumung von Holztransportrechten, sei es mittelst Reisten, Schlitten, sei es

* In Erdriesen gefördert.

mittelst besonderer Vorrichtung, wie Drahtseile, Holzleitungen u. s. w. gegen volle Entschädigung zu verlangen.

„Die Einräumung solcher Rechte kann sowohl für vorübergehenden Holztransport im einzelnen Falle, als auch bleibend für alle Zukunft nachgesucht und bewilligt werden. Immerhin darf das Holzreisen nur in der landrechtsmässigen Zeit, d. h. in den Alpen vom 11. Oktober in den oberen Weiden, so an die Waldungen anstossen, vom 28. Oktober und in den übrigen Weiden und Bodengütern vom 23. November weg bis Mitte März, sofern der Boden gefroren oder mit Schnee bedeckt ist, und mit möglichst geringer Beschädigung der in Anspruch genommenen Grundstücke geschehen.

„Ueber die Pflicht zur Einräumung der bezeichneten Rechte entscheidet der Regierungsrat in allen Fällen engültig.

„Die Ausmittlung der Entschädigung geschieht beim Mangel einer gütlichen Verständigung durch landrechtmässige Schätzung (§ 28, litt. d). Wo es sich um Einräumung bleibender Rechte handelt, kann der Waldeigentümer auf bisher ihm zugestandene Transportrechte verzichten, und es ist dies eventuell bei Festsetzung der Entschädigung, wenn für den behufs des Holztransportes in Anspruch genommenen Liegenschaftsbesitzer eine wesentliche Entlastung eintritt, in billige Berücksichtigung zu ziehen. Die Kosten des Verfahrens regeln sich nach Analogie der in § 288, litt. d aufgestellten Bestimmungen.“

Die vorangeführte, erweiterte Fassung von § 29 des bürgerlichen Gesetzbuches ist für die hierseitigen Verhältnisse und vom forstlichen Gesichtspunkte aus von grosser Bedeutung. Absatz 1 ermöglicht den Gemeinden bessere Transportwege zu schaffen und aus ihren Waldungen erhöhten Nutzen zu ziehen. Von der dauernden Erwerbung eines Holztransportrechts wird gemäss Absatz 2 für die Anlage von Waldwegen, Gebrauch gemacht werden. Wo die Erstellung solcher nicht ausführbar ist, können behufs Anlage von Drahtseilriesen oder besserer Erdriesen temporäre Durchfahrtsrechte erworben werden, so dass die wertvollen Holzsortimente auf dem Transport zu Thal nicht oder weniger stark beschädigt werden.

Wallis. Die Kreisförsterstelle in Visp. Letzten Januar ist Herr *E. Lier*, von Hausen (Zürich), welcher im vergangenen Herbst die forstliche Staatsprüfung mit Erfolg abgelegt hat, als Kreisförster des II. Kreises, mit Sitz in Visp, gewählt worden. Seit durch Einteilung des Kantons Wallis in 5 Forstkreise im Jahr 1881 der Forstkreis Visp geschaffen wurde, haben jene Stelle versehen die Herren *Brunner*, von Aarau, *Enderlin*, von Mayenfeld, *Barberini*, von Sitten, *Gregori*, von Bergün, *Meyer*, von Fällanden, *Neuhaus*, von Biel, *Muret*, von Morges, *Gyr*, von Uster und *Bruggisser*, von Bremgarten. Herr *Lier* ist somit der Zehnte, welchem die Ehre zu teil wird, den II. Walliser Forstkreis zu verwalten, und es erscheint daher nicht unangezeigt, diesen Anlass zu einer kurzen Betrachtung der dortigen Zustände zu benutzen.

Von den bisherigen Inhabern der genannten Stelle hat, wie aus obigem ersichtlich, jeder nicht ganz zwei Jahre auf dem Posten ausgehalten. Nicht dass sie von demselben etwa durch den Tod abberufen worden wären, durchaus nicht; alle genannten Herren erfreuen sich im Gegenteil noch besten Wohlbefindens. Sobald aber irgendwo in der schweizerischen Eidgenossenschaft eine andere Stelle frei wird, so kehrt mit unfehlbarer Sicherheit der Kreisförster von Visp seinem schönen Wirkungskreis, trotz dessen grossartiger Hochgebirgsnatur, sowie seiner braven, noch recht urwüchsigen Bevölkerung den Rücken. Man kann dies faktisch auch niemandem verargen, denn so anziehend die Gegend im Sommer, so wenig ist sie es, und besonders Visp, während des langen Winters.

Es soll nun absolut nicht in Abrede gestellt werden, dass ein solches „*Lehrrevier*“ mit einer Bodenkonfiguration, die von 600 m Meereshöhe noch volle 4000 m ansteigt und dabei die verschiedenartigsten forstlichen Bedingungen aufweist, überdies eine ganz einzige Flora und Insektenfauna besitzt, unsern jungen Forsttechnikern zu ihrer praktischen und wissenschaftlichen Fortbildung, wie, durch die Gelegenheit zu unvergleichlichen Leistungen im Bergsport, auch in körperlicher Beziehung nicht hoch genug zu veranschlagende Vorteile biete. --- Gewiss wird denn auch jeder der Herren, die schon in Visp praktiziert haben, zugeben müssen, dass er von dort einen reichen Schatz von Erfahrungen und für seine spätere Berufsthätigkeit wichtigen Kenntnissen mit fortgenommen habe.

Weniger gross dürfte dagegen — obschon es den betreffenden weder an Fleiss und Eifer, noch an Wissen und Fähigkeit fehlte — die Summe von Arbeitsleistung sein, welche sie im Forstkreise Visp zurückgelassen haben. Wie wäre es auch anders möglich. Bei einem so unwegsamem Hochgebirgsrevier mit 14.275 ha Gemeindewald und 725 ha Privatschutzwald, sind die zwei kurzen Sommer notwendig, nur um sich einigermaßen auf dem Terrain zu orientieren.

Da aber 15,000 ha Hochgebirgs-Schutzwaldungen immerhin keine Kleinigkeit sind und es für die betreffenden 40 oder noch mehr Gemeinden doch nicht ganz gleichgültig sein kann, ob die Forstwirtschaft im Kreise Visp Fortschritte mache oder nicht, so hätte man erwarten dürfen, es würden Schritte gethan, um durch geeignete Massnahmen, als entsprechende Erhöhung der Besoldung, Berücksichtigung der Wünsche des Kreisförsters betreffend Wohnsitz etc. diesem häufigen Wechsel vorzubeugen. Derartiges ist nun freilich bis dahin nichts geschehen, doch hat sich nach der letzten Erledigung des Postens eine vorzügliche Gelegenheit geboten endlich einmal etwelche Stabilität in die Besetzung des Kreisforstamtes Visp zu bringen. Es hat sich nämlich Herr *Gregori*, Kreisförster in Samaden, bereit finden lassen, unter den bisherigen Bedingungen die Stelle, die er bereits von 1887—1888 versehen, anzunehmen, da ihm Familienangelegenheiten und Privatinteressen die Uebersiedelung ins Wallis wünschbar erscheinen liessen. — Die bezüglichen Unterhandlungen waren auch schon so weit gediehen,

dass Herr *Gregori* auf Ende letzten Jahres der Regierung von Graubünden seine Entlassung einreichte, seine Wohnung kündete und sich zum Wegzug vorbereitete.

Im letzten Januar nun las man an einem schönen Tage im „Waliser Bote“ folgende Notiz: „Herr *Lier*, in Zürich, wird auf die Dauer von einem, eventuell zwei Jahren, zum Forstinspektor des II. Kreises (Visp) ernannt.“

Bedarf es hierzu noch eines Kommentars?

Beigefügt sei nur noch, dass selbstverständlich obige Zeilen durchaus nicht gegen Herrn *Lier*, dem wir die Stelle von Herzen gönnen, gerichtet sind, dass es uns aber am Platze schien, unsern Herren Mit- eidgenossen einmal an einem Beispiele zu erläutern, wie im Kanton Wallis die Wahrung forstlicher Interessen verstanden wird.

Ausland — *Etranger*.

Frankreich. P. Demontzey †. Am 20. Februar abhin verschied in Aix-en-Provence infolge eines Hirnschlages a. Forstadministrateur P. Demontzey, der einstige Chef des französischen Aufforstungsdienstes. Ebenso hervorragender Wasserbautechniker, als erfahrener Kultivator und überzeugter Anhänger des Gedankens, dass bei Bändigung der Wildwasser ein Hauptgewicht auf die Wiederbewaldung des Gebirges zu legen sei, hat Demontzey während langen Jahren erfolgreichster Thätigkeit seinem Vaterlande unschätzbare Dienste geleistet, doch weit über dessen Grenzen hinaus segensreich gewirkt durch seine geistvollen, ebenso klaren, wie überzeugenden Schriften. Der Schweiz. Forstverein hat seiner dankbaren Gesinnung Ausdruck verliehen, indem er den hervorragenden Fachgenossen schon vor Jahren zu seinem Ehrenmitgliede ernannte. Wir hoffen bald einige nähere Mitteilungen über den Verbliebenen bringen zu können.



Bücheranzeigen — *Bibliographie*.

Neu erschienene Schriften — *Publications nouvelles*.

(Nachstehend angeführte Bücher sind vorrätig in der Buchhandlung Schmid & Francke in Bern. — Les livres indiqués ci-après se trouvent en vente à la librairie Schmid & Francke à Berne.)

Forstgeschichte der rechtsrheinischen Theile des ehemaligen Bisthums Speyer von Dr. Hans Hausrath, Privatdocent an der technischen Hochschule zu Karlsruhe i. B. Mit einer Uebersichtskarte. Berlin. Verlag von Julius Springer. 202 S. 8°. Preis brosch. M. 4.